

Allgemeine Hinweise zum Brauchtumsfeuer

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Gartenabfällen in Niedersachsen seit 2014 verboten. Unabhängig davon können Osterfeuer als sogenannte Brauchtumsfeuer zugelassen werden.

*„Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der **Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein** das Feuer unter dem Gesichtspunkt der **Brauchtumpflege** ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer **öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich** ist.“*

Gemäß der christlichen Tradition findet ein Osterfeuer am **Karsamstag** statt, denn am Karsamstag endet die Fastenzeit und die heilige Woche erreicht mit der Osternachtfeier ihren Höhepunkt. Bei der Osternachtfeier, welche bei **Einbruch der Dunkelheit** stattfindet, werden im Freien ein Feuer und Osterkerzen entzündet.

Osterfeuern stellen dennoch mögliche Nachteile oder Gefahren für Menschen, Tiere und Umweltgüter, wie Grundwasser, Natur und Landschaft, Wasser und Luft dar, denen in jedem Einzelfall konsequent vorgebeugt werden muss.

Beim Abbrennen des Osterfeuers sind daher folgende Gebote und Verbote zu beachten:

- Sperrmüll, behandeltes Holz, frischer Strauchschnitt, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle, dürfen nicht verbrannt werden.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Reifen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Material soll erst 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden.
- Das Material muss am Tage des Anzündens umgeschichtet werden.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
- Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert und niemand mehr als den Umständen entsprechend belästigt werden.
- Auf trockenen Weiden ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Flächenbrand entsteht.
- Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:

- in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, usw. soweit nicht die Schutzgebiets- oder Nationalparkverordnung Ausnahmen vorsieht und diese erteilt werden),
- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Biotopen sowie auf moorigem Untergrund,
- unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind.

Folgende Sicherheitsabstände zur Brennstelle sind grundsätzlich einzuhalten:

Zu baulichen Anlagen, Bäumen, Wällen, Wäldern, Mooren, Heiden, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen usw. ist bei einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf **150 m³** folgender Sicherheitsabstand einzuhalten:

- **50 Meter** zu aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet Gebäuden mit harter Bedachung und Bäumen,
- **100 Meter** zu Gebäuden mit brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung
- **100 Meter** in allen anderen genannten Fällen.